

Verhaltenskodex für Gutachter

Der Verhaltenskodex für Gutachter erstreckt sich sowohl auf die gewählten oder kooptierten Mitglieder der AiF-Gutachtergruppen als auch auf den Kreis der Sonderfachgutachter. Die Grundsätze der Vertraulichkeit sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu beachten.

Die Gutachter der AiF sind ehrenamtlich tätig. Sie stellen ihre wissenschaftlich-technische Expertise in den Dienst der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF). Ihre Hauptaufgabe besteht in der sachverständigen, vertraulichen, fairen und unparteiischen Teilnahme an der Begutachtung von Forschungsanträgen und Schlussberichten im Rahmen der IGF einschließlich ihrer Fördervarianten.

- 1) Gutachter werden ad personam berufen. Sie handeln als unabhängige Personen und arbeiten in eigener Verantwortung.
- 2) Die Gutachter verpflichten sich zu strikter Vertraulichkeit und Unparteilichkeit. Steht ein Gutachter direkt oder indirekt in Beziehung zu einem Antrag oder Forschungsvorhaben, so ist er verpflichtet, diesen Umstand offen zu legen. Befangenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn
 - der Gutachter bei derselben juristischen Person wie der antragstellenden Forschungsvereinigung oder durchführenden Forschungsstelle beschäftigt ist.
 - der Gutachter im Vorstand, Präsidium, Aufsichtsrat oder in einem ähnlichen Gremium der antragstellenden Forschungsvereinigung oder der durchführenden Forschungsstelle ist bzw. die Organisation ehrenamtlich nach außen vertritt. Bei einer Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Beirat kann hingegen nicht automatisch Befangenheit unterstellt werden, sofern es sich bei der Arbeit in diesem Beirat lediglich um die Einbringung fachlicher Expertise zur Sicherung wissenschaftlicher Qualität in der Forschung dieser Organisation handelt.
 - bekannt ist, dass eine Beschäftigung oder Vertretung bei der antragstellenden Forschungsvereinigung oder der durchführenden Forschungsstelle in naher Zukunft ansteht oder nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
 - bei ihm selbst ein konkretes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Antrages vorliegt.
 - der Gutachter Mitglied im Projektbegleitenden Ausschuss des Antrags oder des Forschungsvorhabens ist.
 - verwandtschaftliche oder sehr enge persönliche Beziehungen zu Personen bestehen, die maßgeblich an der Antragstellung bzw. Durchführung eines Projektes mitgewirkt haben oder zukünftig mitwirken sollen.
 - sonstige Umstände vorliegen, die eine unbefangene Bewertung aus Sicht des Gutachters nicht erlauben.

Bei Befangenheiten ist der Antrag oder Schlussbericht der AiF-Geschäftsstelle zurückzusenden. Bei einer Beratung dieser Anträge in einer Sitzung hat der befangene Gutachter den Raum zu verlassen.

- 3) Die Gutachter sind für die ihnen zugesandten Evaluationsunterlagen verantwortlich. Alle Dokumente und elektronischen Dateien sind vertraulich zu behandeln und müssen entsprechend verwahrt werden. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen und Dateien sind nach einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Jahr nach Abschluss der Begutachtung zu vernichten.

- 4) Die geistigen Eigentumsrechte der Antragsteller sind zu respektieren. Der wissenschaftliche Inhalt des Antrags, insbesondere unveröffentlichte Daten und Theorien, dürfen auf keinen Fall für eigene oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Ein Vertrauensbruch stellt einen Verstoß gegen die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der IGF“ dar.
- 5) Die Gutachter bewerten die Anträge in einer Frist von in der Regel 4 Wochen.
- 6) Es gilt der Grundsatz, dass der für einen Antrag oder Schlussbericht zuständige Einzelgutachter gegenüber dem Antragsteller anonym bleibt. Abweichungen von diesem Grundsatz können im Rahmen von speziellen Begutachtungsverfahren möglich sein, sofern der beteiligte Gutachter dies mitträgt.
- 7) Die Gutachter dürfen sich nicht mit Antragstellern über deren Anträge austauschen oder vorliegende Anträge berichtigen. Rückfragen an den Antragsteller erfolgen ausschließlich über die AiF-Geschäftsstelle. Ergebnisse der Einzelbewertung dürfen nicht an den Antragsteller oder andere nicht autorisierte Personen weitergegeben werden.
- 8) Die Entscheidungen zu unterschiedlich bewerteten Anträgen werden in gemeinsamen Sitzungen von der Gutachtergruppe nach einem so genannten offenen 6-Augen-Prinzip getroffen. Hierbei werden die Höhe der Einzelbewertungen der gesamten Gutachtergruppe zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidungen über die Anträge erfolgt im fachlichen Diskurs der gesamten Gutachtergruppe und werden nach außen in ihrer Gesamtheit getragen. Diskussion und Einzelvoten sind vertraulich.
- 9) Die Gutachtergruppen tagen in der Regel zweimal jährlich. Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen wird erwartet. Absagen müssen schriftlich erfolgen. Reisekosten können durch die AiF übernommen werden, sofern sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die Gutachter verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Gutachter.